

Neues zur Pendlerpauschale

Einkommensteuergesetz: Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Von Rudolf Schollmaier

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts wurden auch Änderungen für die sogenannte Pendler- oder Entfernungspauschale verfügt. Die Neuregelung gilt ab 2014. Der geneigte Leser ahnt schon, dass es mit der gesetzlich definierten Vereinfachung bei näherem Hinsehen nicht weit her ist.

Als Pendler- oder Entfernungspauschale versteht man die steuerliche Geltendmachung von pauschalieren Aufwendungen der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Da es sich um eine Pauschale handelt, spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob der Arbeitnehmer den Weg zum Arbeitgeber mit dem Fahrrad, Motorrad, PKW, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder gar im Rahmen einer Fahrgemeinschaft verbilligt oder kostenfrei zurücklegt. Das wurde zuletzt mit Urteil des höchsten deutschen Steuergerichts, dem Bundesfinanzhof, mit Urteil vom 18.04.2013 (Az. VI R 29/12) entschieden. Die Pauschale beträgt arbeitstäglich 0,30 Euro je Entfernungskilometer, also 0,15 Euro je gefahrenem Kilometer. Der Abzug tatsächlicher Fahrzeugkosten ist dabei grundsätzlich nicht möglich. Genau das wurde in jüngster Zeit bei bestimmten Fällen in Frage gestellt. Würde nämlich die Entfernungspauschale nicht gelten, dann könnte der Arbeitnehmer seine individuellen Fahrtkosten geltend machen. Wer den Aufwand und die Belegsammlung (beispielsweise Tankbelege) zur Ermittlung dieser Fahrtkosten scheut, könnte dann den doppelten Betrag, also 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer, steuerlich geltend machen.

Beispiel: Ein Mannheimer Industriebetrieb hat die Instandhaltung seiner Elektroanlagen ausgelagert.



Die Ausführung dieser Arbeiten wird in regelmäßigen Zeitabständen ausgeschrieben. In den letzten dreißig Jahren erhielt immer ein Wormser Unternehmen den Zuschlag. Dessen Arbeitnehmer, zu denen auch der Elektriker Kain Stromer aus Worms gehört, machten in den vergangenen Jahren für ihre Fahrten von Worms nach Mannheim die Entfernungspauschale steuerlich geltend. In seiner Einkommensteuererklärung 2012 beantragt Kain Stromer für diese Fahrten jedoch die doppelte Pauschale. Er begründet dies damit, dass er täglich zu einer Arbeitsstätte beim Kunden seines Arbeitgebers fahre und eben nicht zu einer seinem Arbeitgeber gehörenden Arbeitsstätte. Sein Arbeitgeber habe in Worms lediglich die Verwaltung und keine Werkstatt. Im Betrieb in Mannheim, Kains Einsatzort, sei keine räumliche Einrichtung seines Arbeitgebers als Arbeitsstätte vorhanden. Letztlich verweist Kain auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 09.07.2009 (Az VI R 21/08 BFHNV 2009), in dem entschieden wurde, dass eine Tätigkeitsstätte beim Kunden des Arbeitgebers keine regelmäßige Arbeitsstätte sei. Damit hat Kain

Erfolg, das Finanzamt gewährt ihm bis zum Jahr 2013 den Ansatz seiner tatsächlichen Fahrtkosten, wahlweise pauschaliert mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer für seine arbeitstäglich Fahrten nach Mannheim.

Ab 2014 greift nun das neue, eingangs erwähnte, modifizierte Reisekostenrecht. Nun wird der Begriff "Arbeitsstätte" durch den Begriff "Tätigkeitsstätte" ersetzt. Statt der "regelmäßigen" zählt jetzt die "erste" Tätigkeitsstätte. Damit werden nur noch die Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte mit der Entfernungspauschale abgerechnet. Für alle weiteren beruflichen Fahrten können die tatsächlichen Kosten angesetzt werden. Die erste Tätigkeitsstätte bestimmt sich nach dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen durch den Arbeitgeber. Fehlt eine solche Festlegung oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, die der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich oder mindestens an zwei Arbeitstagen wöchentlich anfährt oder an der er mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit verbringt. Ob diese Arbeitsstätte dem Arbeitgeber oder einem Kunden gehört, ist nicht mehr von Belang.

Fazit: In den beschriebenen Fällen sollten bis einschließlich 2013 für die Fahrten zum Arbeitsplatz in den Einkommensteuererklärungen die tatsächlichen Fahrtkosten, wahlweise pauschaliert mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer, als Werbungskosten geltend gemacht werden. Ab 2014 ist es damit dann vorbei.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de